

Stellungnahme der Studierenden zur 6. APB-Novelle

November 2019

Inhaltsverzeichnis

1 Prüfungen	3
1.1 An-/Abmeldung Prüfungen	3
1.1.1 Atteste	3
1.2 Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen	4
1.3 Klausureinsicht	4
1.4 Elektronische Version	4
1.5 Prüfungsformen	4
1.6 Module, Bestandteile und Art der Prüfung	4
Finanzielle Voraussetzung für Prüfungsleistungen	4
Bekanntgabe der Prüfungsform und Hilfsmittel	5
1.7 Prüfungstermine	5
Angebot von Prüfungsterminen	5
Bekanntgabe von Prüfungsterminen	5
Prüfungsfreier Zeitraum	5
1.8 Bonusregelung	5
1.9 Wiederholung von Prüfungen	5
Auflagen zur Wiederholungsprüfung	6
Prüfungstermin Wiederholungsprüfung	6
Modulwechsel	6
Zweite Wiederholungsprüfung	6
Mündliche Ergänzungsprüfung	6
1.10 Abgabefristverlängerung für Abschlussarbeiten	6
2 Vorgezogenen Masterleistung	6
3 Nachteilsausgleich	7
3.1 Ausgleich von widrigen Bedingungen in Prüfungsräumen	7
3.2 Studierende mit Behinderungen	7
3.3 Regelung zum individuellen Nachteilsausgleich	7
4 Masterzulassung	7
4.1 Auflagen	7
4.1.1 Frist für das Erbringen von Auflagen bei der Masterzulassung	7
4.1.2 Umfang der Auflagen bei der Masterzulassung	8
4.2 Praktikum	8
4.3 Materielle Eingangsprüfung	8
5 Prüfungskommission	8

6 Individuelle Prüfungspläne	8
7 § 3a Möglichkeiten zum Studienausschluss	9
7.1 Orientierungsmodule	9
8 Zugang zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmer*innenzahl	9

Präambel

Mit unserer Stellungnahme möchten wir unser Wissen über die 5. APB Novelle in der Praxis in den Prozess der 6. Novelle einfließen lassen. Als Studierende der TU Darmstadt ist es unser Hauptanliegen, die Studienbedingungen für alle Studierenden bestmöglich zu gestalten und unter dem Gesichtspunkt des selbstbestimmten Studiums größtmögliche Freiheiten zu schaffen, ohne dass Studierenden ein Nachteil entsteht. Dieser Vorsatz ist eng verknüpft mit dem Ziel des Studiums wie es im Hessischen Hochschulgesetz § 13 und § 4 (1) festgehalten ist. Kritisches Denken, selbständiges Arbeiten, sowie gesellschaftliches Engagement kann sich nur entwickeln, wenn eben diese Selbstständigkeit gefordert und gefördert wird und der Freiraum dafür gegeben ist.

Hierzu gehört es auch, ein besonderes Augenmerk auf Studierende zu legen, die durch ihre individuelle Lebenssituation von der*dem Durchschnitts-Student*in abweichen. Auch muss festgehalten werden, dass einige Regelungen in der APB Studierenden der TU Darmstadt gegenüber Studierenden anderer Universitäten einen Nachteil verschaffen. Die 6. Novelle der APB sollte daher auch mit den Blick auf zeitgemäßere und fortschrittlichere Regelungen, wie sie an anderen Universitäten umgesetzt sind, geschehen.

Einige der in den APB festgehaltenen Regelungen haben sich leider in der Praxis als nicht zielführend oder auch diskriminierend für Studierende erwiesen. Dies konnte häufig auf Unklarheiten und unzureichend bestimmte Formulierungen in den APB zurück geführt werden, die von professoraler Seite zu Ungunsten der Studierenden und zum Teil rechtswidrig ausgelegt wurden. Diese Unklarheiten möchten wir verringern und so ein faires, gut verständliches Regelwerk zu schaffen.

Neben Anmerkungen zur APB, die wir bereits in verschiedenen Sitzungen des SL angebracht haben, beinhaltet unsere Stellungnahme auch die Ergebnisse der Umfrage zu verschiedenen Aspekten der APB, die von unserer Seite aufgesetzt wurde und an der sich 682 Studierende beteiligt haben.

1 Prüfungen

1.1 An-/Abmeldung Prüfungen

Wir wollen, dass Nicht-Erscheinen oder Erscheinen als Ab- bzw. Anmeldung zählt. Beim KIT können sich Studierende bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben schriftlich von der Prüfung abmelden (Rahmenordnung für PO § 10 (1), [4]). An der Freien Universität Berlin gelten Prüfungstermine bis auf weiteres als nicht bindend und es muss daher weder eine dezidierte An-, noch Abmeldung stattfinden [1].

Anmeldung sollte mindestens bis eine Woche vorher möglich sein. Dafür waren ca. 65% der Studierenden in der Umfrage. Abmeldung (§15) sollte bis mindestens 24h vor dem Prüfungstermin möglich sein. Ungefähr 65% Studierende fordern eine derartige Frist. Dabei sind 27.2% dafür, dass nicht Erscheinen als Abmeldung gilt.

1.1.1 Atteste

Atteste sollen in elektronischer Form abgegeben werden können. Der FB 18 hat diese Möglichkeit bereits. Das Studierendenparlament hat zudem eine Resolution dazu verabschiedet, welche eben dies fordert [5].

Der Vermerk der „Prüfungsunfähigkeit“ ist als Voraussetzung an die Atteste zu streichen, da dies bei vielen Ärzt*innen auf Unkenntnis stößt und somit zu unnötigen Komplikationen bei Anerkennung der Atteste führt.

1.2 Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen

Prüfungsergebnisse sollten spätestens 4 Wochen nach Prüfungsereignis bekannt gegeben werden.

1.3 Klausureinsicht

Die aktuelle Regelung zur Klausureinsichten ist ungenügend und führt dazu, dass in manchen Fällen die Rahmenbedingungen keine fundierte Beurteilung der Bewertung der eigenen Prüfungsleistung zulassen. So sollte eine Mindeststandard vorliegen, der sowohl die Verfügbarkeit einer Musterlösung, der Bewertungsskala und von ausreichend Zeit zur Einsicht, vorsieht. Eine Kopie der eigenen Klausur muss, wie die Rechtsprechung zur DSGVO aufzeigt, möglich sein.

Die Klausureinsicht sollte nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und nicht später als 6 Wochen nach Prüfungsereignis und außerhalb des prüfungsfreien Zeitraums stattfinden.

1.4 Elektronische Version

Zu § 22 (7): Alle ohne Aufsicht angefertigten schriftlichen Arbeiten und Abschlussarbeiten müssen in in elektronischer Form abgegeben werden können. Das geforderte Dateiformat muss mit Open Source Software korrekt bearbeitbar sein.

1.5 Prüfungsformen

Alle möglichen Prüfungsformen müssen in der APB gelistet und ausgeführt sein.

Die reine Anwesenheit oder „Aktive Teilnahme“ stellen dabei keine valide Prüfungsformen dar. Anwesenheit in Lehrveranstaltungen selbst vermittelt kein Wissen, dennoch gibt es immer wieder Lehrende die Präsenz in ihren Veranstaltungen für die Prüfungszulassung oder Notenvergabe voraussetzen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat hierzu ein ausführliche Begründung zu einem entsprechenden Paragraphen im Hochschulgesetz NRW verfasst [3]. Das Kernstück der Begründung lautet, dass die Anwesenheitspflicht, welche durch die Studierfreiheit, Berufsausübungsfreiheit gemäß Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz und die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz angreifbar ist, nur gerechtfertigt werden kann, wenn "in Ansehung der Art der Veranstaltung und des mit ihr angestrebten Lernziels die Anwesenheit geeignet war, das Erreichen des Lernziels zu fördern, wenn die Anwesenheit für das Erreichen des Lernziels erforderlich war und wenn das Lernziel nicht durch mildere Mittel erreicht werden konnte." Zudem für eine rechtmäßige Begründung einer Anwesenheitsobliegenheit "eine dem Verhältnismäßigkeitsprinzip genügende Beziehung zwischen dem konkreten Lernziel der konkreten Lehrveranstaltung auf der einen Seite und dem Erfordernis der Anwesenheit auf der anderen Seite" gegeben sein.

Das Studierendenparlament der TU Darmstadt hat im Jahr 2018 ebenfalls eine Resolution zu diesem Thema verabschiedet [6].

1.6 Module, Bestandteile und Art der Prüfung

Finanzielle Voraussetzung für Prüfungsleistungen

Besonders Studienleistungen am FB 15 und FB 7 sind häufig daran geknüpft, dass Studierende die finanziellen Mittel für Versuchs- und Baumaterial aufbringen können. An weiteren Fachbereichen besteht das Problem unter anderem beim Beschaffen der geforderten Software. Hier muss eine diskriminierungsfreie

Regelung gefunden werden, die allen Studierenden unabhängig von ihrer finanziellen Lage eine gleichwertiges Studium ermöglicht. Materialkosten sollten von Seiten des Fachbereich getragen werden, sowie für benötigte nicht quelloffene, kostenpflichtige Software Lizenzen gestellt werden.

Bekanntgabe der Prüfungsform und Hilfsmittel

Zu § 5 (4):

Die endgültige Prüfungsform, sowie die zugelassenen Hilfsmittel müssen von den Prüfenden spätestens in den ersten beiden Terminen der Veranstaltung bekanntgegeben und über TUCaN veröffentlicht werden. Nur dadurch können Studierende zu Beginn des Semesters den Prüfungsaufwand, auch bei mehreren im Studien- und Prüfungsplan nicht eindeutig festgehaltenen Prüfungsformen, gut einschätzen.

1.7 Prüfungstermine

Angebot von Prüfungsterminen

Zu § 19 (1):

Bei Fachprüfungen, die eine Studienleistung als Voraussetzung haben, kommt es häufig vor, dass entsprechende Fachprüfungen nur einmal jährlich Angeboten werden können. Dies kann schnell studienverlängernd wirken. Es muss eine Regelung gefunden werden, die ein Abweichen von einem Angebot von zwei Prüfungsterminen im Jahr strenger regelt.

Bekanntgabe von Prüfungsterminen

Zu §19 (2):

Prüfungstermine sollen zu Semesterbeginn bekannt sein, um eine bessere Planbarkeit für Studierenden zu gewährleisten.

Prüfungsfreier Zeitraum

Die Studierenden in der Umfrage haben sich mit 89 % eindeutig dafür ausgesprochen, dass es einen festgelegten Zeitraum gibt, während dem keine Prüfungen stattfinden. Insgesamt haben 52 % einen fachbereichsübergreifenden prüfungsfreien Zeitraum gefordert.

Am Fachbereich 18 wurde bereits eine Regelung eingeführt, die vorsieht, dass 3 Wochen vor Semesterbeginn keine Prüfungen mehr stattfinden dürfen. Mit Blick auf die dadurch entstehende Überschneidung mit den hessischen Schulferien und der Orientierungswoche im Wintersemester, wäre besonders im Wintersemester ein längerer Zeitraum von mindestens 4 Wochen sinnvoll.

1.8 Bonusregelung

Der Bonus nach § 25 (2) APB soll bei Nicht-Antritt/Nicht-Bestehen einer Prüfung in folgende Semester mitgenommen werden können und demnach nicht verfallen.

1.9 Wiederholung von Prüfungen

Die 21. Sozialerhebung des Deutschen Studierendenwerks zeigt, dass 12 % der Studierenden mit Beratungsbedarf unter anderem unter Prüfungsangst leiden. Alleine schon vor diesem Hintergrund, jedoch auch mit Blick auf den internationalen Vergleich, ist es angemessen, die Zahl der Prüfungsversuche zu erhöhen und so dem Prüfungsdruck entgegen zu wirken. Prüfungen sind ein Hilfsmittel, um bei einer

großen Personenmenge einen Lernstand abzufragen. Sie werden jedoch oft als absolutes Kriterium für die Studierfähigkeit Einzelner fehl interpretiert.

Zudem sollte es möglich sein Prüfungen zur Notenverbesserung zu wiederholen, dabei ist die bessere der beiden Leistungen zu werten. In anderen Ländern - wie zum Beispiel den Skandinavischen - ist dies bereits möglich und auch andere deutsche Unis räumen ihren Studierenden dieses Recht umfangreich oder in reduzierter Form ein. Hierbei sollte beachtet werden, dass die Möglichkeit keine Notwendigkeit darstellt und zu erwarten ist, dass viele Studierende auf ein weiteres Prüfungsereignis während des Studiums in Anbetracht der Gesamtanzahl eher verzichten.

Auflagen zur Wiederholungsprüfung

Zu § 30 (1):

Die Möglichkeit der Prüfungskommission das Recht auf eine Wiederholungsprüfung an Auflagen zu knüpfen soll gestrichen werden. Diese Möglichkeit stellt den Fehlversuch der Studierenden als Scheitern dar und wirkt entmündigend. Studierende müssen die Möglichkeit haben, über ihr Studium eigenständig entscheiden zu können und dabei best möglichst von der Universität beraten werden.

Prüfungstermin Wiederholungsprüfung

Streiche den Satz 1 in § 30 (2). "~~Die Ausführungsbestimmungen können vorsehen, dass eine Wiederholungsprüfung zu einem festen Prüfungstermin abzulegen ist.~~"

Modulwechsel

Die §§ 30 (4) und 30 (5) sind zu streichen. Wir verweisen hierbei auf die rechtliche Sachlage und entsprechende Gespräche im SL und mit Herrn Schmitt.

Zweite Wiederholungsprüfung

Studierende sollen ein Recht darauf haben, die zweite Wiederholungsprüfung mündlich durchzuführen. Streiche zudem § 31 (4). "~~Die Ausführungsbestimmungen können einen bestimmten Termin für die Wiederholungsprüfung vorsehen.~~"

Mündliche Ergänzungsprüfung

Die Mehrheit der Studierenden in unserer Umfrage hat sich dafür ausgesprochen, dass bei jeder Fachprüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung möglich sein soll. Zudem hat die Evaluation der mEP im SL am 04.05.2017 gezeigt, dass der Umfang an mEPs überschaubar ist.

1.10 Abgabefristverlängerung für Abschlussarbeiten

Aktuell ist eine Verlängerung der Abgabefristen für Trauerfälle, plötzlicher Pflegeverantwortung in der Familie oder langwieriger Krankheit unzureichend geregelt.

2 Vorgezogenen Masterleistung

Die Begrenzung des Umfangs von vorgezogenen Masterleistungen von 30 CP laut § 20 (3) soll aufgehoben werden. Die aktuelle Regelung kann bei ungünstigem Studienverlauf zur gezwungenen Studumpause führen, während eine Abschaffung der Begrenzung keine Nachteile birgt.

3 Nachteilsausgleich

3.1 Ausgleich von widrigen Bedingungen in Prüfungsräumen

Besonders in den letzten Jahren mit heißeren Sommern auf Grund des Klimawandels - gegen welchen die TU Darmstadt stärkere Maßnahmen ergreifen könnte - und vielen Sanierungsarbeiten, kam es häufig zu unzumutbaren Prüfungsbedingungen. Daher muss eine einfache Regelung gefunden werden, wie beispielsweise mit extremer Hitze oder Lärm umgegangen wird. Durch die Regelung muss verhindert werden, dass Studierenden Nachteile durch derartige Bedingungen entstehen.

3.2 Studierende mit Behinderungen

Um Studierenden mit Behinderungen gleichwertige Studienbedingungen anbieten zu können, müssen besondere Bedürfnisse bei der Lehrveranstaltungsplanung gesondert berücksichtigt werden. Zudem sollen Studierende mit Behinderung bevorzugt Zugang zu teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltungen erhalten. Paragraph 24 ist um einen entsprechenden Absatz zu ergänzen. Das KIT hat hierzu in seiner Rahmenordnung folgendes stehen:

„Bei der Gestaltung und Organisation des Studiums sowie der Prüfungen sind die Belange behinderter Studierender zu berücksichtigen. Insbesondere ist behinderten Studierenden bevorzugter Zugang zu teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltungen zu gewähren und die Reihenfolge für das Absolvieren bestimmter Lehrveranstaltungen entsprechend ihrer Bedürfnisse anzupassen. Studierende sind gemäß Bundesgleichstellungsgesetz (BGg) und Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der/des Studierenden über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 und 3. Die/der Studierende hat die entsprechenden Nachweise vorzulegen.“ aus [4, § 9 (1)].

3.3 Regelung zum individuellen Nachteilsausgleich

Die aktuelle Regelung zum Nachteilsausgleich in § 24 macht diesen abhängig von der*dem Prüfer*in und geht zudem nicht umfassend auf die unterschiedlichen Gründe für einen Nachteil ein. Absatz 1 sollte daher mindestens auf Studierende mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen ausgeweitet werden, sowie die Möglichkeit geschaffen werden, den individuellen Nachteilsausgleich unabhängig von der*dem Prüfer*in zu beantragen.

4 Masterzulassung

4.1 Auflagen

4.1.1 Frist für das Erbringen von Auflagen bei der Masterzulassung

Die aktuelle Regelung für den Zeitraum zum Erfüllen von Auflagen, die mit dem Zulassungsentscheid für den Master verbunden sind, führt an manchen Fachbereich zu Problemen, da es gute Gründe geben kann, dass Studierende die Auflagen zum Beispiel nicht innerhalb eines Jahres erfüllen können. Während manche Fachbereiche eine Verlängerung einräumen, ist dies an anderen nicht möglich. Ein standardmäßig längerer Zeitraum zum Erbringen der Leistungen würde die Situation allgemein entspannen.

4.1.2 Umfang der Auflagen bei der Masterzulassung

Wenn Studierenden für eine Zulassung zu einem Masterstudiengang Module im Umfang von mehr als 30 CP fehlen, jedoch diese in einem zweisemestrigen Vorbereitungsstudium nachgeholt werden können, soll der Fachbereich diese Möglichkeit anbieten.

Module welche im Vorbereitungsstudium nicht abgeschlossen wurden, können nach Ablauf des selbigen als Auflagen an den Zulassungsentscheid für den Masterstudiengang geknüpft werden.

Der Fachbereich 18 hat dies bereits in seinen Ausführungsbestimmungen des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik verankert.

4.2 Praktikum

Bei konsekutiven Masterstudiengängen darf eine Industriepraktikum als Zulassung zum Masterstudiengang nicht verhindern, dass der Bachelor- und Masterabschluss in Summe in 10 Semestern erreicht werden kann (vgl. Bologna).

Insgesamt ist zu sagen, dass die Studierenden in der Umfrage ein Praktikum als Zulassungsvoraussetzung eher ablehnen, jedoch die Möglichkeit für ein freiwilliges mit CP vergütetes Praktikum begrüßen würden.

4.3 Materielle Eingangsprüfung

Die materielle Eingangsprüfung muss immer online möglich sein, dabei ist, mit Akkreditierung des Studiengangs, eine Datenschutz konforme Lösung zu präsentieren.

5 Prüfungskommission

Paragraph 8 Absatz 2 ist dahingehend zu ändern, dass für die Beschlussfähigkeit der Prüfungskommission mindestens ein gewähltes Mitglied jeder Statusgruppe anwesend sein muss.

Bei Beschlüssen demokratisch gewählter Gremien soll allen Stimmen der gleiche Wert zu kommen. In diesem Sinne sind die Paragraphen 8 (2), 26 (1), 26 (3) und 28 (5) zu ändern und den Studierenden ihr Stimmrecht zuzusprechen.

Zu § 8 (1):

Exmatrikulationen oder ähnliche weitreichende Beschlüsse sollen nicht an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission delegiert werden können. Darüber hinaus muss es Mitgliedern der Prüfungskommission im Zweifelsfall möglich sein, die Bestätigung eines delegierten Beschlusses durch die Kommission zu fordern.

6 Individuelle Prüfungspläne

Zu § 12 (2):

Der Beschluss darüber, dass alle Studierende eines Studiengangs einen individuelle Prüfungsplan einreichen müssen, darf nicht allein Entscheidung des FBRs sein. Dieses Instrument der Studiengangsentwicklung sollte in das Gesamtkonzept des Studiengangs passen und in der Studienordnung festgehalten werden.

Aktuell wird an manchen Fachbereiche gefordert, dass ein solcher Prüfungsplan nicht nur Module des Wahlpflichtbereichs des aktuellen Bachelorstudiengangs, sondern auch des Studium Generale Bereich, sowie alle Wahlbereiche des konsekutiven Masterstudiengangs umfasst. Während letzteres vermutlich rechtlich nicht haltbar ist, widerspricht ersteres der Intention des Studium Generale Bereichs.

7 § 3a Möglichkeiten zum Studienausschluss

7.1 Orientierungsmodule

Orientierungsmodule sollen nur bei Studienleistungen und nicht bei Modulen mit Fachprüfungen Anwendung finden. Paragraph 3a Absatz 7 b) wird gestrichen, da die Anmeldung bereits über die implizite Anmeldung in a) abgedeckt ist. Die tatsächliche Anmeldung sollte automatisiert oder durch das Studienbüro durchgeführt werden. Der aktuelle § 3a Absatz 7 b) führt zur Exmatrikulation aufgrund einer versäumten Anmeldung, welche wiederum keine Rückschlüsse auf die Studierfähigkeit zulässt und somit keine Grundlage bilden darf, auf der Personen vom Studium ausgeschlossen werden können.

Dementsprechend muss auch § 33 Absatz 1 d) gestrichen werden.

8 Zugang zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmer*innenzahl

Kommt es bei Pflichtmodulen mit begrenzter Teilnehmer*innenzahl zur Auslastung der Kapazitäten, wirkt dies mitunter studienverlängernd. Die Justus Liebig Universität Gießen hat dazu folgende Regelung in ihrer Studien- und Prüfungsordnung:

„Soweit für einzelne verpflichtende Module die zur Verfügung stehenden Arbeits- und Teilnehmerplätze nicht ausreichen, muss der modulanbietende Fachbereich auf Antrag des Instituts bzw. des/der Modulverantwortlichen oder des Zentrums für Lehrerbildung die Kapazität des Moduls überprüfen. Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen des verfügbaren Budgets geeignete Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung zu ergreifen; im Falle fachbereichsübergreifender Module tragen die beteiligten Fachbereiche diese Verpflichtung.“ - Aus [2, § 9 (1)].

Literatur

- [1] Freien Universität Berlin. *Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin*. 2019. URL: <https://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amsblatt/2013/ab322013.pdf> (besucht am 29. 11. 2019).
- [2] Justus Liebig Universität Gießen. *Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen*. 2006. URL: https://www.uni-giessen.de/mug/7/pdf/7_80/7_82/StuPrue/7_82_00_StPo_36ae/download (besucht am 29. 11. 2019).
- [3] Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. *Wortlaut der Begründung zu § 64 Absatz 2a des Hochschulgesetzes*. 2018. URL: <https://seafiler.asta.tu-darmstadt.de/f/094fce0875/> (besucht am 30. 11. 2019).
- [4] Senat KIT. *Rahmenordnung für die Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge am KIT*. 2019. URL: https://www.kit.edu/downloads/AmtlicheBekanntmachungen/Rahmenordnung_fuer_die_Studien-_und_Pruefungsordnungen_der_Bachelorstudiengaenge_am_KIT.pdf (besucht am 29. 11. 2019).
- [5] Studierendenparlament der TU Darmstadt. *Atteste online einreichen und Abmeldefrist von Prüfungen verkürzen*. 2019. URL: https://www.asta.tu-darmstadt.de/asta/sites/default/files/a1_atteste.pdf (besucht am 21. 03. 2019).
- [6] Studierendenparlament der TU Darmstadt. *Resolution zum Thema aktive Teilnahme und fakultative Leistungen als Prüfungsformen an der TU Darmstadt*. 2018. URL: https://www.asta.tu-darmstadt.de/asta/sites/default/files/resolution_zum_thema_aktive_teilnahme_und_fakultative_leistungen_als_pruefungsform_an_der_bearbeitet.pdf (besucht am 30. 11. 2019).